



## TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

### 1. Gegenstand der Dienstleistung

1. Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung ist die Vergabe der Dienstleistung zur Abholung, zum Transport, zur Sicherung, zur Verschrottung und zur Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (bei zugelassenen Fahrzeugen) von Fahrzeugen, die in den Besitz der Agentur für Staatsgüter gelangen, da sie den Verfahren laut D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind, aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (Gv.D. Nr. 285/92) beschlagnahmt wurden sowie den Verfahren gemäß Art. 215-*bis* der genannten Straßenverkehrsordnung unterliegen bzw. gemäß Art. 586 ZGB in Staatseigentum übergegangen sind. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die Sonderverfahren unterliegen bzw. unter die Bestimmungen laut Art. 214-*bis* der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer als Erwerber) in den Provinzen, in denen dieses Verfahren gilt, fallen.

2. Bei den obigen Fahrzeugen handelt es sich um: i) Fahrzeuge, die sich auf bereits erfolgte rechtskräftige Einziehungen beziehen, die von den Präfekturen – territorialen Regierungsämtern verfügt wurden, bzw. Fahrzeuge, die Gegenstand der Verfahren gemäß Art. 215-*bis* der Straßenverkehrsordnung sind und hinsichtlich derer die Veräußerungs-/Verschrottungsverfahren für die Fahrzeuge gemäß D.P.R. Nr. 189/01 abgeschlossen wurden, die von den feststellenden Behörden übermittelt wurden; ii) Fahrzeuge, die von der Agentur für Staatsgüter gemäß den Bestimmungen laut Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und c) D.P.R. 189/01 verwaltet werden; iii) Fahrzeuge, die gemäß Art. 586 ZGB in Staatseigentum übergegangen sind. Die Regionaldirektionen der Agentur für Staatsgüter ermitteln unter allen eingegangenen Fahrzeugen diejenigen, die verschrottet werden sollen. Die Agentur behält sich das Recht vor, diese auch jederzeit auf andere Weise zu verwalten. Daher gilt die Dienstleistung gemäß der Leistungsbeschreibung als ohne Ausschließlichkeitsrecht vergeben.

### 2. Management der Dienstleistung

1. Der Zuschlagsempfänger muss in Bezug auf alle Fahrzeuge, die unter die in Punkt 1 „*Gegenstand der Dienstleistung*“ genannten Fälle fallen, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die folgenden Tätigkeiten durchführen:
  - Abholung des Fahrzeugs vom Verwahrungs-/Lagerungsort, auch in den Fällen, in denen es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Fahrer anvertraut wurden;
  - Transport des Fahrzeugs vom Verwahrungs-/Lagerungsort zum Verschrottungsort, auch in den Fällen, in denen es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Fahrer anvertraut wurden;
  - Entnahme der Kennzeichen, des Fahrzeugscheins und der Eigentumsbescheinigung (sofern vorhanden) zur anschließenden Löschung aus dem Kraftfahrzeugregister (bei zugelassenen Fahrzeugen), Sicherung des Fahrzeugs gemäß den geltenden Vorschriften durch die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Verschrottung anfallenden Materialien einschließlich etwaiger Entkernungsarbeiten, der Entnahme und Entsorgung von Schmierstoffen/Kraftstoffen sowie anderer Stoffe, die als Sonder- und/oder gefährliche Abfälle gelten;
  - Verschrottung der Fahrzeuge und Entsorgung des Abfalls;
  - Erstellung und Einreichung des Abfallformulars oder Durchführung einer anderen Vorgehensweise (z. B. nationales elektronisches Register zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen), wie es in den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

### **3. Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistung**

1. Der Zuschlagsempfänger muss im bei der Handelskammer geführten nationalen Register der Umweltfachbetriebe gemäß Gv.D. 152/06 eingetragen sein und für jede Provinz und/oder Metropolregion, in der er die Dienstleistung erbringt, über mindestens ein Fahrzeug verfügen, das für den Transport von Abfällen der Kategorie 5 – EAK-Code 16.01.04 (Altfahrzeuge) zugelassen ist, und im Besitz der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sein. Der Zuschlagsempfänger muss im Besitz der einheitlichen Umweltgenehmigung sein und im „Verzeichnis der nicht von mafiöser Unterwanderung betroffenen Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmen“, sog. White List, gemäß Art. 1 Abs. 52 des Gesetzes Nr. 190/2012 und des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 18. April 2013 (in der durch das Dekret des Ministerratspräsidenten vom 24. November 2016 geänderten Fassung) eingetragen sein.

2. Der Zuschlagsempfänger muss im nationalen elektronischen Register zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen (RENTRI) eingetragen sein, das gemäß Art. 188-bis Gv.D. Nr. 152/2006 vorgesehen ist und vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mit operativer technischer Unterstützung durch das nationale Register der Umweltfachbetriebe geführt wird.

3. Die zur Erbringung der Dienstleistung genutzten Flächen und zugehörigen Räumlichkeiten müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere im Hinblick auf die raumordnungs-, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften geeignet sein und im Einklang mit den dort abgewickelten Tätigkeiten stehen.

4. Die für die Erbringung der Dienstleistung geforderten technischen und beruflichen Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer des Auftrags vorliegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Änderung des Standorts der Sammelstelle während der Durchführung des Auftrags der Vergabestelle unter Beifügung aller entsprechenden Unterlagen mitzuteilen ist.

#### **4. Erbringung der Dienstleistung und zu erfüllende Verpflichtungen**

1. Die Agentur für Staatsgüter erteilt den Auftrag für die unter Punkt 2 „*Management der Dienstleistung*“ genannten Tätigkeiten durch die Übermittlung einer spezifischen Mitteilung an den Zuschlagsempfänger, die u. a. die Daten in Bezug auf das abzuholende und zu bewirtschaftende Fahrzeug enthält. Eine Kopie dieser Mitteilung wird gleichzeitig auch dem Verwahrer des Fahrzeugs übermittelt und gilt als Genehmigung für dessen Übergabe. Zu den Identifikationsdaten gehören:

- Hersteller und Modell des Fahrzeugs;
- Kennzeichen oder Fahrgestellnummer;
- Name und Anschrift des Verwahrers, bei dem das Fahrzeug verwahrt ist;
- Datum der Inverwahrungnahme;
- Angabe der verfahrensführenden feststellenden Behörde.

Die Agentur übermittelt dem Zuschlagsempfänger die Daten per E-Mail, ggf. per zertifizierter E-Post, per Fax oder auf sonstigem elektronischem Wege. Diese Übermittlung durch die Agentur kann von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8:00 bis 17:42 Uhr erfolgen.

2. Der Zuschlagsempfänger muss (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) seine E-Mail-Adressen einschließlich der zertifizierten E-Post-Adresse sowie seine Faxnummern und

eine etwaige Ersatzadresse, die bei Störungen der Kommunikationssysteme zu verwenden ist, mitteilen. Ferner hat er etwaige Änderungen dieser Adressen unverzüglich zu melden. Der Zuschlagsempfänger erklärt sich bereit, auf Verlangen eine zu diesem Zweck entwickelte und von der Behörde zur Verfügung gestellte Softwareanwendung zu nutzen.

3. Kopien der Abfallformulare bzw. der sonstigen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Unterlagen, die sich auf die bei den Verwahrern abgeholt Fahrzeuge beziehen, müssen der Agentur für Staatsgüter vorab an die offizielle E-Mail-Adresse der zuständigen Regionaldirektion oder alternativ per Fax innerhalb von 72 Stunden nach der Abholung jedes Fahrzeugs übermittelt werden.

4. Innerhalb der „Kulanzfrist“ (siehe nähere Angaben unter Punkt 7 „*Verwahrungsgebühren nach Ablauf der Kulanzfrist*“) hat der Zuschlagsempfänger unverzüglich per Fax oder per E-Mail alle Fälle zu melden, bei denen Unstimmigkeiten auftreten, aufgrund derer die Abholung des Fahrzeugs nicht möglich ist.

5. Sobald feststeht, dass die Erfüllung des erteilten Auftrags tatsächlich unmöglich ist, übermittelt die Agentur für Staatsgüter dem Zuschlagsempfänger entsprechende Ergänzungen oder Berichtigungen. Die neuen Fristen für die Abholung beginnen mit dem Zeitpunkt des Erhalts dieser Berichtigungen.

## **5. Löschung von verschrotteten Fahrzeugen aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister – Formalitäten bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen – Formalitäten bei Kleinkrafträdern/*Leichtkraftfahrzeugen* mit Kennzeichen und/oder *Kleinkraftradkennzeichen***

1. Für alle übergebenen, in den öffentlichen Registern eingetragenen Fahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger auf eigene Kosten und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen deren Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister veranlassen.

2. Was Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen betrifft, muss der Zuschlagsempfänger innerhalb von 30 Tagen nach Abholung des Fahrzeugs auf eigene Kosten dafür sorgen, dass die entsprechenden Kennzeichen per Einschreiben mit Rückschein an die Botschaft des Herkunftslands oder an die zuständige Kfz-Zulassungsstelle des Lands, das die Kennzeichen ausgestellt hat, übermittelt werden, wobei der Agentur zur Kenntnisnahme eine Kopie zu übermitteln ist.

3. Hinsichtlich aller übergebenen Kleinkrafträder und *Leichtkraftfahrzeuge* muss der Zuschlagsempfänger auf eigene Kosten innerhalb von 30 Tagen nach der Abholung dafür sorgen, dass die Kennzeichen und/oder *Kleinkraftradkennzeichen* der zuständigen Kfz-

Zulassungsstelle zurückgegeben werden, wobei der Agentur zur Kenntnisnahme eine Kopie zu übermitteln ist.

4. Bei der Durchführung der in den vorstehenden Absätzen genannten Tätigkeiten handelt der Zuschlagsempfänger im Namen und im Auftrag der Agentur für Staatsgüter, wobei jedoch sämtliche ggf. anfallenden Kosten einschließlich derer, die nicht unter diesen Artikel fallen, zulasten des Zuschlagsempfängers gehen.

## **6. Entgelte**

1. Das der Agentur für jedes einzelne Fahrzeug, das dem Zuschlagsempfänger übergeben wird, zu zahlende Entgelt entspricht dem Produkt aus dem angebotenen prozentualen Aufschlag und dem nachstehend für die verschiedenen Fahrzeugtypen angegebenen Wert:

Lkw = € 380,42;

Pkw = € 133,15;

Kleinkrafträder, Krafträder, Leichtkraftfahrzeuge, Fahrräder oder Tretroller = € 9,51.

(Beispiel: Bei einem angebotenen prozentualen Aufschlag von 10,00 % muss der Zuschlagsempfänger der Agentur € 418,46 für einen Lkw bzw. € 146,47 für eine Pkw bzw. € 10,46 für ein Kleinkraftrad, ein Kraftrad, ein Leichtfahrzeug, ein Fahrrad oder einen Tretroller zahlen.)

2. Dieses Entgelt ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der von der Agentur übermittelten Zahlungsaufforderung zu zahlen.

3. Die in Abs. 1 genannten Entgelte sind innerhalb der vorgesehenen Fristen für alle anderen Fahrzeugtypen zu zahlen, die gemäß der Straßenverkehrsordnung vorgesehen und hinsichtlich Größe und/oder Funktion und/oder Eigenschaften usw. den im vorgenannten Absatz aufgeführten Kategorien ähnlich sind (bei Wohnmobilen, Wohnwagen und kleinen und/oder mittelgroßen Anhängern wird beispielsweise der Fahrzeugtyp Pkw als Bezugswert herangezogen).

4. Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn dem Fahrzeug wesentliche Teile fehlen oder es ausgebrannt ist.

## **7. Verwahrungsgebühren nach Ablauf der Kulanzfrist**

1. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung jedes Abholauftrags durch die Agentur für Staatsgüter steht dem Zuschlagsempfänger ein von ihm selbst im Preisangebot angegebener Zeitraum in Tagen, sog. Kulanzfrist, zur Verfügung, die am Tag nach dem Datum des Auftrags beginnt. In diesem Zeitraum fallen keine Verwahrungsgebühren an.

2. Im Zeitraum nach Ablauf der „Kulanzfrist“ und bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung des Fahrzeugs hat der Zuschlagsempfänger die entsprechenden Verwahrungsgebühren pro Tag zu tragen, deren Höhe sich auf den Durchschnitt der in der Provinz, in der das Fahrzeug verwahrt wird, geltenden Präfekturtarife, angewandt auf den jeweiligen Fahrzeugtyp, beläuft.

3. Bei bei gerichtlichen Verwahrstellen verwahrten Fahrzeugen darf der Zeitraum „nach Ablauf der Kulanzfrist“ in keinem Fall das Zweifache der vom Zuschlagsempfänger angebotenen Kulanzfrist in Tagen überschreiten. Erfolgt die Abholung nach Ablauf dieser Frist, ist der Zuschlagsempfänger nicht nur zur Zahlung der Gebühren „nach Ablauf der Kulanzfrist“, die im vorherigen Absatz vorgesehen sind und bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung des Fahrzeugs anfallen, sondern auch zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Art. 8 Abs. 4 „*Vertragsstrafen*“ verpflichtet.

4. Sollte die Abholung der Fahrzeuge aus Gründen, die nicht vom Zuschlagsempfänger zu vertreten sind, nicht möglich sein, muss dieser der Agentur unter Angabe der entsprechenden Gründe unverzüglich mitteilen, dass die Erledigung des Auftrags unmöglich ist, damit die Agentur die Zahlung der Verwahrungsgebühren zugunsten der Verwahrstellen, bei denen die Fahrzeuge verwahrt werden, einstellen kann.

5. Hat der Zuschlagsempfänger auch die Funktion des gerichtlichen Verwahrers des Fahrzeugs inne, das Gegenstand des Abholauftrags ist, entfallen die von der Agentur für Staatsgüter zu zahlenden Verwahrungsgebühren zum Zeitpunkt der Erteilung des genannten Auftrags und nicht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung des Fahrzeugs.

## **8. Vertragsstrafen**

1. Die Nichteinhaltung der Frist laut Abs. 3 Punkt 4 „*Erbringung der Dienstleistung und zu erfüllende Verpflichtungen*“ hat die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 30,00 (Euro dreißig) pro Fahrzeug zur Folge.

2. Bei unterlassener

a) Vorlage des Originalformulars oder einer Kopie des Abfallformulars bzw. anderer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebener Unterlagen;

b) Löschung der Fahrzeuge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist wird jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) pro Fahrzeug verhängt, unbeschadet des Rechts der Agentur, Schadensersatz für etwaige ihr entstandene Schäden zu fordern, die auf die unterlassene Löschung zurückzuführen oder anderweitig der Verantwortung des Zuschlagsempfängers zuzurechnen sind.

3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Vertragsstrafen werden von der Agentur ohne vorherige Mitteilung verhängt.

4. 1. Die Nichteinhaltung der Frist laut Punkt 7 Abs. 3 „*Verwahrungsgebühren nach Ablauf der Kulanzfrist*“ hat vorbehaltlich höherer Gewalt, die seitens des Zuschlagsempfängers nachzuweisen ist, die Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50,00 (Euro fünfzig) pro Fahrzeug zur Folge. Diese Vertragsstrafe wird nach vorheriger schriftlicher Mitteilung über ihre Verhängung seitens der Agentur an den Zuschlagsempfänger verhängt, wobei diesem eine Frist von 7 Tagen für etwaige Stellungnahmen und/oder Gegenausführungen eingeräumt wird. Die Agentur prüft diese Stellungnahmen und/oder Gegenausführungen und beantwortet sie innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang. Verstreicht diese Frist ohne Beantwortung seitens der Agentur, gelten die betreffenden Stellungnahmen und/oder Gegenausführungen als nicht ausreichend, um die Haftung des Auftragnehmers auszuschließen, und die Vergabestelle verhängt die Vertragsstrafe unverzüglich.

## **9. Sicherheitsleistungen**

1. Zur Absicherung der vertraglich vorgesehenen Leistungen hat der Zuschlagsempfänger für jedes Gebiet eine Bank-/Versicherungsbürgschaft vorzulegen, die ausdrücklich den Verzicht auf die vorherige Beitreibung beim Hauptschuldner gemäß Art. 1944 Zivilgesetzbuch, den Verzicht auf Einrede laut Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs und deren Zahlbarkeit innerhalb von 15 Tagen auf einfaches Verlangen der Agentur hin zu enthalten hat. Diese Bürgschaft dient als Sicherheit für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag festgelegten Verpflichtungen, die sich auf die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung sowie auf die ordnungsgemäße Zahlung der unter Punkt 6 „*Entgelte*“, 7 „*Verwahrungsgebühren nach Ablauf der Kulanzfrist*“ und 8 „*Vertragsstrafen*“ sowie auf den Ersatz von Schäden, die sich aus einer etwaigen Nichterfüllung der Verpflichtungen und/oder aus Fehlern bei der Ausführung ergeben, beziehen, wobei die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten bleibt.

2. Die Höhe der endgültigen Kautions beträgt **€ 10.000,00 € (Euro zehntausend/00)**. Dieser Betrag wurde unter Berücksichtigung der Anzahl an Fahrzeugen berechnet, die in den drei Jahren vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Verschrottung abgefertigt wurden, und unterliegt den Herabsetzungen laut Art. 106 Abs. 8 Gv.D. 36/2023, sofern entsprechende Nachweise beigebracht werden.

3. Wird die Sicherheitsleistung aus irgendeinem Grund in Anspruch genommen und verringert sich ihr Betrag hierdurch, hat der Zuschlagsempfänger diese innerhalb von 15

(fünfzehn) Tagen nach der Inanspruchnahme wieder aufzustocken, anderenfalls wird der Vertrag von Rechts wegen aufgehoben.

4. Die Kautions wird für die gesamte Vertragslaufzeit einbehalten und innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Vertrags freigegeben, vorbehaltlich der Überprüfung durch den alleinigen Verfahrensverantwortlichen, ob die erbrachte Dienstleistung ordnungsgemäß war und alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden.

## **10. Weitere Verpflichtungen und Formalitäten**

1. Für alle abgeholt Fahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger der Agentur für Staatsgüter bis zum letzten Tag des Folgemonats die folgenden Unterlagen vorlegen:

- *Abfallformular* gemäß Gv.D. Nr. 22 vom 5. Februar 1997 i. g. F. oder ein anderes gemäß den Rechtsvorschriften vorgesehene Dokument;
- *Verwertungsnachweis* gemäß Art. 5 Abs. 7 Gv.D. Nr. 209 vom 24. Juni 2003 i. g. F.;
- vom Kraftfahrzeugregister ausgestellte *Bescheinigung über die endgültige Stilllegung (Löschung aus dem Fahrzeugregister)*.

## **11. Haftungen des Zuschlagsempfängers**

1. Der mit der Dienstleistung beauftragte Zuschlagsempfänger trägt die ausschließliche Haftung für etwaige Unfälle sowie für alle Personen- und/oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und den damit verbundenen Tätigkeiten entstehen, sei es durch eigenes Verschulden, das Verschulden seiner Arbeitnehmer oder durch die eingesetzten Mittel.

2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, die Agentur in Bezug auf jegliche Haftungsansprüche freizustellen und schadlos zu halten, die ihr gegenüber ggf. wegen Unfällen und/oder Personen-/Sachschäden aufgrund der Vertragserfüllung und der damit verbundenen Tätigkeiten geltend gemacht werden.

3. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, sich bereitzuerklären, auf Verlangen eine zum Management der betreffenden Fahrzeuge entwickelte und von der Behörde zur Verfügung gestellte IT-Anwendung zu nutzen.

## **12. Vertragsaufhebung und Rücktritt**

1. Der Vertrag kann in allen Fällen einer nicht geringfügigen Vertragsverletzung gemäß Art. 1455 des Zivilgesetzbuchs nach vorheriger Aufforderung zur Leistungserfüllung mit

Fristsetzung per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von höchstens 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Mitteilung aufgehoben werden.

2. Die Agentur kann den Vertrag außerdem aufgrund einer der folgenden ausdrücklichen Aufhebungsklauseln aufheben:

- a. schwerwiegende Vertragsverletzung nach drei Aufforderungen zur Leistungserfüllung mit Fristsetzung, die gemäß Absatz 1 zugestellt wurden und sich auf Leistungen auch unterschiedlicher Art beziehen;
- b. mehrmalige nicht fristgerechte Zahlung der unter Punkt 6 „*Entgelte*“, 7 „*Verwahrungsgebühren nach Ablauf der Kulanzfrist*“ und 8 „*Vertragsstrafen*“ vorgesehenen Beträge;
- c. wiederholte unterlassene Vorlage der unter Punkt 10 „*Weitere Verpflichtungen und Formalitäten*“ vorgesehenen Nachweise sowie der übrigen in Abs. 2 und 3 Punkt 5 „*Löschung von verschrotteten Fahrzeugen aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister – Formalitäten bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen – Formalitäten bei Kleinkrafträdern/Leichtkraftfahrzeugen mit Kennzeichen und/oder Kleinkraftradkennzeichen*“ vorgesehenen Unterlagen;
- d. nicht erfolgte Aufstockung der Bürgschaft laut Punkt 9 „*Sicherheitsleistungen*“ Abs. 3 infolge deren auch teilweisen Inanspruchnahme innerhalb der vorgesehenen Fristen;
- e. Verhalten unter Verstoß gegen die Vorgaben laut dem Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur gemäß Gv.D. Nr. 231 vom 08.06.2001 i. g. F. sowie die Grundsätze des Verhaltenskodex der Agentur laut Punkt 14 „*Verhaltenskodex – Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur gemäß Gv.D. Nr. 231 vom 08.06.2001 i. g. F.*“;
- f. Verstoß gegen die mit der Unterzeichnung des Integritätspakts eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung;
- g. Verlust der allgemeinen, wirtschaftlich-finanziellen, technisch-organisatorischen und beruflichen Voraussetzungen seitens des Zuschlagsempfängers für die Erbringung der Dienstleistung;
- h. Abtretung des Vertrags an Dritte gemäß Punkt 13 „*Verbot zur Abtretung des Vertrags*“.

3. Die Aufhebung des Vertrags erfolgt in solchen Fällen von Rechts wegen, sobald die Agentur dem Zuschlagsempfänger per Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitteilt, dass sie die Aufhebungsklausel gemäß Art. 1456 ZGB geltend zu machen beabsichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhängung der unter Punkt 8 „*Vertragsstrafen*“

vorgesehenen Vertragsstrafen die Vertragsverletzung gemäß Abs. 2 Buchst. a) nicht heilt, hinsichtlich derer die Agentur, sofern die in den vorherigen Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, die Vertragsaufhebung geltend machen kann.

4. Bei einer Aufhebung ist der Agentur der Vertragspreis der erbrachten Dienstleistung zu entrichten.

5. Gemäß Art. 1343 des Zivilgesetzbuchs behält sich die Vergabestelle das Recht vor, einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten, auch wenn dessen Erfüllung bereits begonnen hat, unbeschadet der Zahlung der vom Zuschlagsempfänger bereits erbrachten Leistungen.

### **13. Verbot zur Abtretung des Vertrags**

1. Eine vollständige oder teilweise Abtretung des Vertrags durch den Vertragspartner an Dritte ist unzulässig und nichtig.

### **14. Überwachung der Beziehungen zwischen der Agentur und dem Zuschlagsempfänger in Bezug auf Korruptionsbekämpfung und Verhaltenskodex**

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, sich an die Vorgaben des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells der Agentur gemäß Gv.D. 231/2001 i. g. F., das auf der offiziellen Website abrufbar ist, zu halten und sich im Einklang mit dem entsprechenden Verhaltenskodex und in jedem Fall so zu verhalten, dass die Agentur dem Risiko der Verhängung der Sanktionen gemäß dem genannten Dekret nicht ausgesetzt ist. Die Missachtung dieser Verpflichtung stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und berechtigt die Agentur, den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzuheben.

2. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich darüber hinaus, die Agentur von etwaigen Sanktionen oder Schäden freizustellen, die dieser durch einen Verstoß gegen die in Absatz 1 genannte Verpflichtung entstehen könnten.

3. Wenn der Zuschlagsempfänger aus irgendeinem Grund Kenntnis von besonderen Umständen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur oder den Einrichtungen des Amtes (Standorte von Anlagen, Freischaltcodes für Systeme, Daten usw.) erlangt, ist er verpflichtet, gegenüber Dritten sowohl während der Abwicklung der Dienstleistung als auch bei Aufhebung oder natürlichem Ablauf der Vertragslaufzeit strengste Vertraulichkeit zu wahren.

4. Zwecks Vertragsabschluss hat der Zuschlagsempfänger ferner gemäß dem Gesetz 190/2012 für sich selbst sowie die zur Gesellschaftsstruktur gehörenden Gesellschafter zu erklären, dass Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen zu den Bediensteten der Agentur bestehen/nicht bestehen und den Bediensteten der Agentur keinerlei Vorteile, Geschenke oder Vergütungen jeglicher Art gewährt oder versprochen wurden, um den Abschluss des Vertrags oder dessen Erfüllung zu erleichtern.

5. Darüber hinaus muss der Zuschlagsempfänger in der Integritätsvereinbarung erklären, dass ehemaligen Bediensteten der Agentur für Staatsgüter, die ihm gegenüber Genehmigungs- oder Verhandlungsbefugnisse auf deren Rechnung ausgeübt haben, in den drei Jahren nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weder freiberufliche Aufträge erteilt noch diese mit Arbeitstätigkeiten beauftragt wurden.

## **15. Vergabe von Unteraufträgen**

1. Da es sich um eine arbeitsintensive Dienstleistung handelt, ist die Vergabe von Unteraufträgen bis zu einer Höhe von 50 % gemäß den Bestimmungen laut Art. 119 Abs. 2 Gv.D. 36/2023 zulässig. Hat der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der Teilnahme am Verfahren nicht ausdrücklich den Willen geäußert, Unteraufträge an Dritte für die zu vergebenden Leistungen zu vergeben, kann die Agentur für Staatsgüter die spätere Vergabe von Unteraufträgen nicht genehmigen.

## **16. Vertragskosten**

1. Der Zuschlagsempfänger trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der eventuellen Registrierung des Vertrags sowie alle Steuern und Abgaben jeglicher Art, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften auf die Leistung entfallen, ebenso wie alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags.

## **17. Einschränkungen**

1. Die in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen sind für den Zuschlagsempfänger bereits ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe verbindlich, während sie für die Vergabestelle erst mit dem Vertragsabschluss verbindlich werden.

## **18. Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die von den Unternehmen bereitgestellten personenbezogenen Daten werden – auch mit automatischen Mitteln und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften – ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Ausschreibung sowie – lediglich was den Zuschlagsempfänger betrifft – zum anschließenden Abschluss und zum Management des Vertrags verarbeitet. Insbesondere dient die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck, die Eignung der Bieter im Hinblick auf die betreffende Ausschreibung zu prüfen. Die Angabe der Daten ist verpflichtend, d. h., dass der Bieter diese, wenn er an der Ausschreibung teilnehmen möchte, bei sonstigem Ausschluss bereitzustellen hat. Die Daten können gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an die zuständigen Behörden sowie die anderen Bieter, die das Recht auf Einsicht in die Ausschreibungsunterlagen geltend machen, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapitel 3 und 8 der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Recht auf Berichtigung und Ergänzung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

2. Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist, und anschließend zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, die mit diesem Verfahren verbunden sind und sich daraus ergeben.

3. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter, deren Datenschutzbeauftragter jederzeit unter der E-Mail-Adresse [demanio.dpo@agenziademanio.it](mailto:demanio.dpo@agenziademanio.it) erreichbar ist.

## **19. Gerichtsstand**

Für etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung und Auslegung des Vertrags ergeben, ist die Justizbehörde des Gerichts Bozen zuständig.

Projektverantwortlicher

Avv. Davide Pinato



Davide  
Pinato  
Agenzia del  
Demanio  
10.07.2026  
11:27:47  
GMT+02:00